## Revidirter Entwurf

Des

# Provinzial-Rechts

bee

Fürstenthums Münfter.

本本本本本

## Erster Abschnitt.

Bon Gachen und beren Rechten überhaupt.

(Mug. Canbrecht Ih. I. Ait. 2.)

6. 1.

Die auf einem Landgut, oder stadtischen Grundstud be- pertinengen findlichen, obwohl zum Betriebe bes Acferbaues und ber 1. eines Banb-Biehaucht bienenben Sachen, Worrathe von Gutserzeugniffen und Dungung, Feldinventarium, Bieh aller Urt, geschlagenes Solz, obwohl aus einem zum Gute gehörigen Balbe entnommen, werden in der Regel nicht als Pertinengftucke bes Guts angeseben.

6. 2.

Bu einem Garten gehoren alle ju beffen Unbau, Ge: 2. eines Garbrauch und Muszierung dienende Gebaube, nicht aber die eben dazu bienenden Gerathschaften, Gefage und Ruftungen, und eben fo wenig Drangerie, Blumen, Bilbfaulen und Gemalbe, die in freier guft aufgestellt finb.

> 6. 3.

Bu einem Gebaude gehoren bie gum Gebrauch in 3. eines Ges bemfelben dienenden Saus : und Bobenleitern, und biejenigen Reuer-Gimer und Saken, welche ber Befiger, zufolge bestehender Polizei : Vorschriften, zu haben verbunden ift, nicht aber sonstige Feuerloschinftrumente, auch nicht bewegliche Defen und bamit in Werbindung stehende Dfen= thuren.

baubes.

#### §. 16.

Wenn ein Nichtberechtigter mit Hehen, Stricken, Schießen ober auf sonstige Art bem Wilbe nachstellt; so sollt wider ihn mit Abnehmung ber Flinte und Tobtschiesung ber Hunde versahren werden. Außerdem muß er 50 Ahlr. Strafe erlegen, wovon ber Angeber die Halfte erhalt. Der Familienvater haftet wegen ber Geldstrafe für sein Gesinde und seine Kinder.

#### §. 17.

Ein jeder Einwohner auf bem Lande muß seine Hunde vom ersten Junius bis zum ersten September, bei 2 Thaler Strafe anlegen. Außer dieser Zeit mussen gemeine Hunde, wenn sie auf dem Lande herumlausen mit einem Knuppel 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung messend versehen sein, bei Strafe des Todtschießens derselben und 1 Chaler Schußgeld, hievon sind jedoch die Hunde der Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter während der Zeit, in welcher sie zum Treiben des Viehes gebraucht werden, frei.

§. 18.

Bei geschloffener Jagb ift ber Ankauf von Saafen und Felbhuhnern bei 5 Thir. Strafe verboten.

#### §. 19.

In bem von 1806 bis 1811 unter ber Souveranitat bes Herzogs von Uhremberg gestandenen Rirchspiel Hultern ist

- 1) bas Schießen ber Bogel ben nicht zur Jagb Berechstigten außer bem Hofraum bei 1 Ehlr. Goldgulbens ftrafe verboten;
- 2) berjenige, welcher Stricke jum Wilbfangen sett, ober in welfen Wohnhause ober sonstigen Gebauden solche getunden werden, mit 6 Golbgulden ju bestrafen ;

- 3) der, auf beffen Grunden dergleichen gefunden werden, wenn sie auf dem Hofraum, im Garten, oder auf ben unmittelbar baran grenzenden Grundstüden gefett sind, in eine Strafe von 1 Goldgulben, fonst aber von T Goldgulden, mit Norbehalt bes Regresses gegen ben Thater, verfalle,
- 4) zu geschloffener Jagbzeit barf baselbst Niemand Wild kaufen, oder sich schenken laffen, bei 2 Goldgulben Strafe fur jedes Stud;
- 5) bei offener Jagd aber barf Niemand von einem Unbekannten Wild kaufen bei 1 Goldgulden Strafe für jedes Stuck. Der Goldgulden wird zu 1 Thir 15 Sgr. 4½ Pf. gerechnet.

§. 20.

In den zu den franzosischen Departementen gehörig B. In Ansegewesenen Landestheiten soll vermöge der Königlichen Kabinets : Ordre vom Iten September 1827 hinsichtlich gehörig gewesder Jagdberechtigung der gegenwärtige Besitzstand aufrecht senen Landesserhalten und ein jeder, welcher, sei es nach den Grundschörig gewesschalten und ein jeder, welcher, sei es nach den Grundschörig gewesschalten und ein jeder, welcher, sei es nach den Grundschörig gewesschalten und ein jeder, welcher, sei es nach den Grundschörig gewesscholigen von Grundschaften Beschen Beschen geschaften geschor gewesenen geschücht werden.

#### §. 21.

ut Geraffer, Vorflut.

In Unsehung der Gemaffer, Ubwafferung, Vorflut und anderer hieher gehörigen Gegenstände verbleibt es bis auf weiteres bei ben barüber bestehenden Verordnungen.

#### §. 22.

Gben biefes ift ber Fall in Unsehung ber Un: unb Buwuchse.

§. 23.

Das Recht Felbtauben zu halten, steht außer ben zur Recht Felb. Jago berechtigten Gutobefigern nur benjenigen zu, welche halten.

baffelbe befonders erworben oder befiglich hergebracht baben.

## Zweiter Abschnitt.

Bon Bertragen, Raufe= und Bertaufe= gefchaften.

6. 24.

1. Kauf und Berkauf.

Ist beim Verkauf eines Landgutes, Gartens, ober Gebaubes, wegen ber Pertinenzstude im Vertrage nichts besonders verabredet; so treten die provinzialrechtlichen § 5. 1 — 3 und, soweit diese nicht zureichen, die Bestimmungen des Aug. Landrechts ein.

#### §. 25.

Ist ein Landgut, ein Haus ober ein Garten in Pausch und Bogen, ober wie es sieht und liegt, verkauft; fo ist es so anzusehen, als wenn wegen der Pertinenz-stude nichts besonders verabredet worden.

§. 26.

II. Pacht und Miethe. Im Fürstenthum Münster und in ben ehemals zum Sochstifte Münster geborigen Bestügungen ber Standesherren, so wie in der Herrschaft Gehmen, werben die Lasten ber Einquartierung in der Regel nicht von dem Bermiether, fondern von dem Miether getragen.

§. 27.

Gben baselbst kann ber Pachter fur Einquarties rung von bem Berpachter überall keinen Erfat verlangen.

§. 28.

Der Pachter eines Landgutes barf über bas Stroh und andere jur Bermehrung bes Dungers bienliche, ob-

wohl von bem Gute genommene Materialien frei ber: fügen.

§. 29.

In Ansehung ber Umzugszeit ber Schäfer, enthalt bie Berordnung vom 13ten April 1822 bie naberen Bestimmungen.

## Dritter Abschnitt.

Bon Lehnen.

(Mug. Canbrecht Ih. I. Sit. 18.)

§. 30.

In ben, ju ben ftanbesherrlichen Gebieten bes Furften von Salm : Salm und bes Bergogs von Gron gebo: rigen, bem ehemaligen Groffbergogthum Berg nicht beigelegt gemefenen Memtern Uhaus, Bocholt und Dulmen (letteres jedoch mit Ausnahme ber Rirchfpiele Biddingfel und Sultern und bes zwischen Lippe und Stever liegenben Theiles bes Rirchspiels Sultern), nament= lich in folgenben Stabten und Rirchspielen: Dulmen, Sultern (mit Ausnahme bes zwischen ber Lippe und Stever liegenden Theils), Bulbern, Uhaus, Alftette, Borten, Erle, Geicher, Beiben, Berveg, Bolfterhaufen, Bembed, Lippramsborf, Ottenftein, Rade, Raesfeld, Ronsborf, Groß: Reden, Rlein : Reden, Schermbed, Stadtlohn, Gudlohn, Reblen, Breden, Befede, Beffum, Bulfen, Ballen, Badolt. Dingden und Rhede, bestehen die Lehnssuccessions. rechte ber Ugnaten, infoweit fie, zufolge ber Roniglichen Berordnung vom 11ten Mary 1818 und ber Deklaration vom iften Juli 1820 überhaupt erhalten find, und gwar bergeftalt

1. daß in den vormals fürstlich Münsterischen Lehnen vermöge des privilegii patrias vom 6ten April 1570 und der übrigen fürstlich Münsterischen Gesetze und Verordnungen und des frühern Herkommens, sowohl der Manns: als der Weiberstamm, succedirt, jedoch in dieser Lehnsfolge die Sohne und deren Descendenten den Töchtern und deren Descendenten, die Brüder den Schwestern, und unter den übrigen Seitenverswandten gleichen Grades, insoweit sie von dem ersten Erwerber abstammen, die Männer den Weibern vorgehen, ohne daß es dabei auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer ankommt;

11. daß in denjenigen Lehnen, welche früher nicht von der Hochfliftischen Lehnscurie, sondern von andern inoder auswärtigen Lehnshöfen zu Lehn gingen, nach ben bei einem jeden dieser Lehne vormals geltenden Gesehen und Gebräuchen succedirt wird.

#### 6. 31.

Soweit die Successionsrechte ber Ugnaten bestehen, sind die Rechte derselben in Unsehung der Berschuldung und Belastung der Lehnguter und überhaupt aller, das Lehnsverhaltniß betreffenden, Gegenstände nach den bei jestem Lehn früher geltend gewesenen Lehnrechten zu beurstheilen.

## Vierter Abschnitt.

٠

Bon der Gemeinschaft der Guter unter Eheleuten.

(Mug. Banbrecht Eb. II. Mit. 1. Abichn. 6.)

§. 32.

Im Fürstenthum Münfter sindet unter Cheleuten alls gemeine Gutergemeinschaft Statt.

#### §. 33.

Von der Gutergemeinschaft sind nur Eheleute von ritterburtigem Abel und Militairpersonen ausgenommen; lettere jedoch nur, wenn sie schon bei ber Trauung zum ordentlichen Militairstande gehörten.

#### §. 34.

Nach bieser allgemeinen Gutergemeinschaft hat jeder ber beiden Speleute, gleich nach Bollziehung der She durch die priesterliche Trauung an den, von beiden Seiten in die She gebrachten und während der She erwordenen oder ererbten Gutern, ein ungetheiltes Gesammteigenthum (condominium pro indiviso), über welches jeder Shegatte, ohne Mitwirkung des Andern, gultig unter Lebendigen verfügen kann.

#### §. 35.

Ein Chegatte kann gegen nachtheilige Berfügungen und Berpflichtungen burch ben Andern fich nur burch gerichtliche Berbote schüben.

#### §. 36.

Nur die Burgschaft eines Chegatten ist von der S. 34. gedachten einseitigen Dispositionsbesugniß ausgenommen und für den nicht einwilligenden Spegatten nicht verbindlich. Auch ist für die Schulden, welche ein Schegatte in die She bringt, der andere nicht verhaftet. In diese beiden Fällen kann der nicht einwilligende Spegatte sein in die She gebrachtes Vermögen, und die Hälfte des in stehender She ersparten, gewonnenen und erwordenen Vermögens für sich behalten und beschränkt der Unspruch des Gläubigers sich nur auf das übrige.

#### §. 37.

Die Sheleute können in stehender She ihre gesammten Guter unter ihre Kinder vertheilen und darüber vervordnen, es muß jedoch einem jeden Kinde der Pflichttheil ungeschmälert bleiben; der Pflichttheil besteht, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind, aus einem Drittheil und wenn mehr, als vier Kinder vorhanden sind, aus der Hälfte der Intestatportion.

#### 38.

Einseitig kann ein Chegatte, wenn Kinder vorhanden sind, über feinen Untheil an der Gutergemeinschaft nicht lebtwillig verordnen.

§. 39.

Für ben Fall, daß bei Auflosung ber Che keine Kinber vorhanden find, konnen Sheleute ihr ganzes Vermögen einander wechselseitig oder gesondert Einer dem Andern durch Testament ober sonst guttig übertragen, ohne daß ihre gesetzlichen Erben, selbst nicht die abgeschichteten Kinder aus vorigen Shen, einen Pflichttheil zu fordern berechtigt sind.

#### §. 40.

Für eben diesen Fall (§. 39.) kann ein Shegatte mahrend der She über sein eingebrachtes und ererbtes Vermögen, und über die Halfte des ehelichen Erwerds, auch
zum Vortheil dritter Personen lettwillige Verordnung machen, jedoch darf er dadurch den statutarischen Nießbrauch
bes Andern nicht schmalern, und muß, wenn er keine Kinber aus einer früheren She hinterläßt, seinen Ascendenten
ben Pflichttheil, insoweit diese nicht durch eine stattgefunbene Theilung ihr Recht darauf verloren haben (§. 57.),
hinterlassen.

#### 6. 41.

Menn die She durch den Tod eines Shegatten aufgelöset wird und kinderlos ist, auch entweder von beiden Shegatten, oder von dem Verstordenen ein Anderes guttig verordnet ist (§. 39.); so behålt der Ueberlebende den Nießbrauch des gemeinschaftlichen Vermögens. Das von dem zuerst Verstordenen in die She gebrachte, und das von ihm während der She durch Erbschaft oder Vermächtnis, oder durch auf bloßer Freigebigkeit beruhende Schenkung erwordene Vermögen, so wie die Hälfte des ehelichen Erwerds, wohin auch alle sonstige Stücksfälle gehören, sallen aber den nächsten Verwandten desselben zu. Der Ueberlebende muß darüber ohne Zeitverlust ein Inventarium errichten, und hinreichende Sicherheit bestellen, daß dieselben nicht verbracht werden.

#### 6. 42.

Wenn bei Auflösung der She durch den Tod eines Ehegatten Kinder vorhanden sind; so erhalten diese an dem ganzen, zur Zeit der gedachten Auflösung vorhandenen, gemeinschaftlichen Vermögen ein Miteigenthum mit dem überlebenden Shegatten. Der überlebende Shegatte behålt aber, so lange er nicht wieder heirathet, den Nießbrauch und die uneingeschränkte Verwaltung dieses gemeinsichaftlichen Vermögens bergestalt, daß er selbst die dazu gehörigen undeweglichen Guter ohne Beitritt der Kinder oder deren Vormünder gultig veräußern kann und auch nicht schuldig ist, ein Inventarium zu errichten oder Siecherheit zu bestellen. Sine Fortsetzung der Gutergemeinsschaft sindet nicht Statt.

#### §. 43.

Der überlebende Chegatte ift aber nicht berechtigt, ge-

gen die Glaubiger bes Berftorbenen von der Rechtswohls bat bes Inventars Gebrauch zu machen.

#### §. 44.

Den Kindern hingegen kommt diese Rechtswohlthat (§. 43.) zu statten und nimmt die gesetzliche Frist zur Einzeichung des Inventars erst vom Tage der Schicht: und Theilung oder Auseinandersetzung (§. 51. ff.), wenn diese aber nicht stattgesunden, vom Todestage des überlebenzben Ehegatten ihren Ansang.

#### 6. 45.

Der überlebende Ehegatte muß dagegen seine Kinder in Koft, Kleidung, und sonst dem Stande gemäß noths dürftig unterhalten, auch den Sohnen, wenn sie eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, zur ersten Einrichtung derselben, und zur Anschaffung der zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlichen Geräthschaften, so wie den heirathenden Tochtern zur Hochzeit und ersten Einrichtung ihres Hauswesens die erforderliche Ausstattung geben.

#### §. 46.

Die Kinder muffen basjenige, was fie von dem überlebenden Segatten zum Brautschatz oder zur Ausstattung erhalten haben, sich bei einer kunstigen Theilung mit demfelben anrechnen laffen; jahrliche Zuwendungen kommen aber dabei nicht mit in Anrechnung.

#### §. 47.

Der überlebende Chegatte, welcher Kinder hat und sich nicht wieder verheirathet, darf, wenn es der Mann ift, die Halfte und, wenn es die Frau ift, ein Drittheil des gemeinschaftlichen Bermögens durch Testament oder

sonst vergeben, die andere Saiste und ruchsichtlich ber Mutter, die übrigen zwei Drittheile bilden ben statutarisschen Pflichttheil ber Kinder.

#### §. 48.

Die Kinder haben von dem, nach Erennung der Ehe, von dem überlebenden Shegatten erworbenen Ber: mogen teinen Pflichttheil zu fordern.

#### 49.

Der überlebende Chegatte barf bas gemeinschaftliche Vermögen nicht verschwenden, oder burch schlechte Verwaltung zu Grunde richten oder verkommen lassen; macht er dessen sich schuldig; so sind die Kinder, oder, wenn sie minderjährig, ihre nächsten Verwandte oder Vormunder befugt, darauf anzutragen, daß ihm die Verwaltung des Vermögens entzogen, und ein Inventarium darüber errichtet werde.

#### §. 50.

Wenn nach aufgelöster Ehe, und ehe eine Auseinanbersehung ersolgt ist, von mehreren Kindern Eines ohne
eheliche Descendenz stirbt; so fällt bessen Untheil an dem
elterlichen Bermögen, sosen nicht das verstorbene Kind
über seinen Nachlaß disponirt hat, auf die übrigen Kinber mit Ausschluß des überlebenden Ehegatten und wird
mithin dadurch der Antheil des letztern an dem gemeinschaftlichen Bermögen nicht erhöhet.

#### 6. 51.

Will ber überlebende Chegatte, wenn Kinder oder Erben berselben vorhanden sind, wieder heirathen; so muß er benselben, insoweit sie minderjährig, Bormunder bestelzien lassen, und über bas sammtliche zur Zeit bes Abster-

bens seines Chegatten vorhanden gewesene gemeinschaftliche Wermögen ein Inventar felbst ober burch einen Undern errichten und baffelbe vor Gericht eidlich bestärken, und mit feinen Kindern ober beren Erben schichten und theilen.

#### 6. 52.

Wenn der Vater ber überlebende Chegatte ist; so erhalten die Kinder, es mogen beren Mehrere oder nur Eins am Leben sein, die Halfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens.

#### §. 53.

Ist die Mutter die lettlebende und nur ein Kind am Leben; so erhalt dieses gleichfalls die Halfte; sind aber mehrere Kinder vorhanden, so erhalten dieselben zwei Drittheil.

#### §. 54.

Die vor dem Zeitpunkte, wo die Theilung geschieht ober hatte geschehen sollen, wenn auch nach aufgelöster She ohne eheliche Descendenz gestorbenen Kinder werden hierbei, sofern sie über ihren Nachlaß nicht anderweit Jesmand übertragen haben, nicht berücksichtigt.

#### §. 55.

Das nach Auflösung ber Ehe erworbene Vermögen gehört nicht zur Theilung und eben so wenig die seitbem gemachten Schulden. Bon dem etwa veräußerten Vermösgenöstucken muß der Werth zur Masse gebracht und dem Theilenden auf seinen Antheil angerechnet werden.

#### §. 56.

Die Theilung geschieht in ber Art, bag ber überlebenbe Shegatte bas Bermogen in zwei und nach Unterschied in brei Theile fett und die Kinder ober deren Bormunder einen resp. zwei Theile mablen.

#### §. 57.

Nach ber Theilung sind die Eltern und Kinder nicht verpflichtet, einander zu Erben einzusehen, sie haben vielmehr gegenseitig keinen Anspruch auf einen Pflichttheil, weder in Ansehung des abgeschichteten, noch des später erworbenen Vermögens.

#### 9. 58.

Wenn aus der folgenden She Kinder am Leben sind; so schließen diese die abgeschichteten Kinder von dem Nachlaß ihres gemeinschaftlichen Baters oder ihrer gemeinschaftzlichen Mutter aus. Ist aber die folgende Ehe kinderloß: so beerben die abgeschichteten Kinder ihren Bater oder ihre Mutter ab intestato, mit Rorbehalt des dem zweiten Spegatten, wenn er der überlebende ist, gebührenden lebenstänglichen Nießbrauchs, und, wenn ein abgeschichtetes Kind ohne Leibeserben stirbt; so fällt dessen Nachlaß ab intestato auf den Bater oder die Mutter und auf die Geschwister, in Unsehung sowohl des Eigenthums, als der Nuhnießung und wird nach den Köpfen vertheilt.

#### **§.** 59.

Nach ber Theilung hat der Vater oder die Mutter, gegen genugsamen Glauben und Versicherung, die Güter nicht zu verbringen, zu verschmälern, noch zu beschweren, den Nießbrauch des auf die Kinder gesallenen Theils der Kinder, die Dichter sechszehn und die Sohne achtzehn Jahr alt geworden sind, wogegen dieselben in Kost, Kleidung und anders nach Standesgebühr nothdürstig unterhalten werden mussen. Wenn die Kinder das vorbestimmte Alter erreicht haben: so muß jedem Kinde sein Antheil auf Gesinnen der Vormünder verabsolgt werden.

#### §. 60.

Stirbt der Bater oder die Mutter vor dem gedach: ten Alter der Kinder; so muß die Stiesmutter oder ber Stiefrater den Kindern das ihnen in ber Theilung zugefallene Vermögen in Jahresfrist herausgeben.

#### 6. 61.

Nach der Theilung kann ber überlebende Spegatte auf den Miegbrauch bes seinen Kindern zugetheilten Bermögens verzichten und sich badurch von der Berbindlichteit zur Bestreitung der Kosten ihres Unterhalts befreien.

#### §. 62.

Mur, wenn die Kinder sich zu unterhalten nicht im Stande find, tritt die naturliche Pflicht ber Eltern zur Unterhaltung berselben bennoch ein.

#### §. 63. ·

Der überlebende Chegatte hat die Befugniß, auch wenn er nicht gur zweiten Che schreitet, mit seinen Kinsbern gu theilen.

#### §. 64.

Die eheliche Gutergemeinschaft wird auch durch formliche Chescheidung, so wie durch gerichtliche und beständige Scheidung von Tisch und Bett aufgehoben.

#### §. 65.

Die Auseinanbersetzung des Vermögens erfolgt in diesem Falle nach Anleitung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. Abschnitt 8.

#### §. 66.

Die Gutergemeinschaft tann sowohl nach, als vor Schliefung ber Che burch Bertrage ausgeschloffen, veran:

bert, ober aufgehoben werben; gegen Dritte hat dies aber nur bann Wirkung, wenn biese Vereinbarung burch bie Intelligenzblatter gerichtlich bekannt gemacht worden ift.

## Fünfter Abschnitt.

Erbfolge.

#### §. 67.

In Ansehung berjenigen Familien bes ritterburtigen I. Abels, in welchen eine besondere Successionsart oder die Imritterbur, Befugniß der Eltern, über ihre Berlassenschaft, die Nachtigen Abel. Tolge in ihre Guter, die Absindung der Wittwe und der zur Succession nicht berusenen Sohne und der Tochter auch ohne Beodachtung des Pflichttheils durch Ches oder andere Verträge oder lehtwillig zu bestimmen, vor der Fremdherrschaft Statt gesunden hat, verbleibt es bei dieser Successionsart und bei dieser Dispositionsbesugniß. Sben dieses ist der Fall in Ansehung der geseslichen oder hers kömmlichen Bestimmungen über die Absindungen und Verzichte der Tochter.

#### §. 68.

In Ansehung der Erbfolge im Bauernstande tritt Im Bauerns bas für die Provinz Westphalen unterm 13ten Juli 1836 stande.
erlassene Gesetz ein und bewendet es dabei, daß bis zur Ablösung des Heimfallsrechts das demselben unterworfene Grundstud nach den bei demselben vor Einführung der fremden Gesetz bestandenen Grundsägen vererbt wird.

## Sechster Abschnitt.

Bon Bermaltung ber Rirchenguter.

(Allg. Banbrecht Eh. II. Ait. 11. Abichn. 9.)

#### §. 69.

Erbliche Kirchenfige find in ber Regel nicht Bubehorungen ber Saufer, sonbern fur fich verkauflich.

#### 6, 70,

Im Fürstenthum Münster und den vormals zum Sochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherrn mussen die Kosten der Unterhaltung der Kirchengebäude, selbst bei Patronatkirchen, insosern solche nicht auf den Grund von Stiftungen ober besondern Verträgen oder nach dem Herbringen einzelnen Gutsbesitzern ausliegt, wenn die Kircheneinkunfte nicht hinreichen, von den Kirchspielen getragen werden.

#### 9. 71.

Die Kosten der Unterhaltung der Pfacrgebäude musfen in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds und wenn nicht einzelne Sutsbesitzer oder Klöster ic. dazu verpstichtet sind, von den Pfarrern bestritten werden.

Bei jedesmaligem Abgang eines Pfarrers werben bie alsdann erforderlichen Reparaturkoften von den Seitens der geistlichen Behorde zu ernennenden Executoren ohne Weiteres aus dem Nachlasse entnommen.

#### §. 72.

Die Erben eines Pfarrers konnen auf Erstattung ber Rosten sier die an ben Pfarrgebauben gemachten Verbefsserungen niemals Anspruch machen.

#### §. 73.

Wenn ein Curatgeistlicher ober ein anderer Beneficiat, dem das Inadenjahr zukommt, nach Jacobi dis Martini einschließlich stirbt, so beziehen seine Erecutoren oder Erben die Früchte desselben Jahres und vestellen für das künftige Jahr die Winter: und Sommersaat; alle Ginkunfte, welche innerhalb eines vollen Jahres vom Bodestage fällig werden, empfangen sie nur einmal, und bestreiten dagegen alle mit der Pfründe verbundenen Lasten; dem Nachfolger aber müssen sie so zeitig Platz machen, daß er gegen Michaelis oder Münsterherbstfend seinen Haushalt einrichten kann.

#### 6. 74.

Stirbt er nach Martini ober nach der Herbsteinsaat bis Pfingsten einschließlich, so erhalten seine Erben ober Erecutoren die Winterfrüchte, bestellen die Sommersaat und beziehen alle innerhalb eines Jahres vom Todestage fälligen Einkunste; ber Nachfolger fängt gegen Michaelis Der Munsterherbstsend seine Haushaltung an, und bestellt die Wintersaat; er versieht auch den Gottesdienst und trägt die Lasten der Pfrunde, gegen den Genuß der kleineren Stolgebühren.

#### §. 75.

Ereignet sich der Todesfall nach Pfingsten bis Jacobi einschließlich, so beziehen die Erecutoren oder Erben alle Winter: und Sommerfrüchte, und alle innerhalb eines Jahres vom Todestage fälligen Einkunste; der Nachfolger aber bestellt die Wintersaat und fängt seinen Haushalt um den nächsten Münsterherbstend an, versieht auch den Gottesdienst gegen den Genuß der Stolgebühren.

#### 76.

Die gutöherrlichen Gefälle an Gewinn, Sterbfall ober bergleichen erhalten die Erben ober Erecutoren, wenn ber

Colon por bem Beneficiaten gestorben ist; ift er aber nach biefem gestorben, so fallen sie an ben Rachfolger.

#### 5. 77.

Pachte von Aeckern und Wiesen, Zehnten und Abgaben von Colonen, sie mögen in Geld, Korn ober andern Leisstungen bestehen, werden als auf Jacobi fällig angesehen; Gartenpachte auf Gertrubis, Renten von Capitalien an bem Tage, wo bas Capital ausgethan worden; alle andere Einkunfte aber an dem Tage, wo sie in jeder Pfarre, nach bem Herbringen erhoben oder gezahlt werden.

### Siebenter Abschnitt.

Bon ben Land = und heerftragen.

#### §. 1.

In Unsehung ber Land : und Heerstraßen verbleibt es bei ben bestehenben, besonderen und allgemeinen Borsichriften.